Arbeitsinspektion

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Bauarbeiten

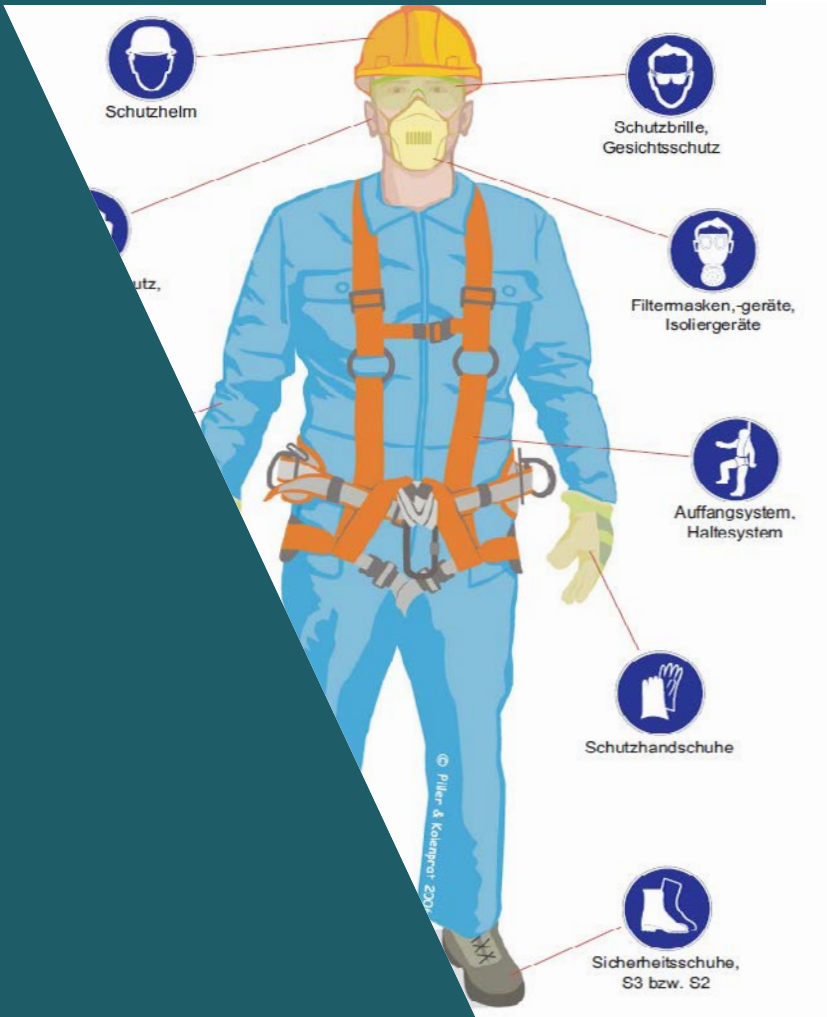

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at

Layout: BMAW/II
Wien, November 2023

Inhalt

Wichtig

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten am Ort der Gefahr zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch andere Schutzmaßnahmen (technisch oder arbeitsorganisatorisch) vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - Zusammenfassung

- Arbeitsplatzevaluierung
- Bewertung der PSA („Soll-Ist-Vergleich")
- Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist PSA am Ort der Gefahr kostenlos zur Verfügung stellen
- Anpassung der PSA an Trägerinnen und Träger, insbes. wegen medizinischer Notwendigkeit
- Kennzeichnung von Bereichen, in denen PSA zu verwenden ist (räumlich abgegrenzt)
- Hygiene und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der PSA
- Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. der Sicherheitsvertrauenspersonen
- Information, Schulung, Unterweisung, Übungen
- Prüfung PSA gegen Absturz und Atemschutz

Arbeitsplatzevaluierung

Bei der Arbeitsplatzevaluierung ist zu beachten:

- Art und Umfang der Gefahren, bei denen persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist *(der 2. Abschnitt der PSA-V enthält die Gefahren zu den jeweiligen PSA-Arten)*
- Einsatz- und Umgebungsbedingungen bei den durchzuführenden Arbeiten *(dazu gehören z.B. Belastung durch die Arbeit bzw.Hitze oder Kälte)*
- die für die Benutzung der PSA erforderlichen körperlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Bewertung der PSA

Nach der Arbeitsplatzevaluierung vor der Auswahl muss die vorgesehene PSA bewertet werden („Soll-Ist-Vergleich“):

1. Schützt die PSA gegen die festgestellte Gefahr in vollem Umfang?
2. Wird durch die PSA ein vorhandener Grenzwert sicher unterschritten?
3. Belastung durch Einsatzdauer bzw. Häufigkeit?
4. Beeinflussen Arbeitsbedingungen die Wirksamkeit der PSA bzw. die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?
5. Besondere Rettungs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich?
6. Kommunikation und Wahrnehmung durch PSA beeinträchtigt?
7. Verwendungsbeschränkungen durch Herstellerinnen und Hersteller (z.B. Dauer, körperliche Anforderungen, Umgebungseinflüsse)?
8. Besonderer Informations- und Unterweisungsaufwand? (z.B. Komplexität der PSA, Ausmaß der Gefahr, besondere Umgebungseinflüsse)

→ *Eine wichtige Grundlage dafür sind die Angaben der Herstellerinnen und Hersteller der PSA. Sie sagen wofür eine PSA konstruiert wurde und unter welchen Voraussetzungen die PSA Schutz bietet.*

Auswahl der PSA

Die endgültige Auswahl der PSA erfolgt auf der Grundlage der Bewertung

- PSA ist nach dem Ergebnis der Bewertung geeignet.
- Die Beeinträchtigung oder Belastung der Trägerin /des Trägers oder eine Behinderung bei der Arbeit ist so gering wie möglich.
- PSA entspricht dem Inverkehrbringerrecht (insbes. PSA-Verordnung (EU) 2016/425).
- Bestehende Grenzwerte *(z.B. gehörgefährdender Lärm, Arbeitsstoffe)* werden durch die PSA zuverlässig unterschritten *(z.B. Filterwirkung des Atemschutzes ausreichend)*.
- Es wurden allenfalls Trageversuche durchgeführt (*dies erhöht auch die Akzeptanz der Trägerinnen und Träger)*.
- Eine erforderliche Anpassung der PSA an Trägerinnen und Träger, insbes. wegen medizinischer Notwendigkeit *(z.B. Fehlsichtigkeit, Fußfehlstellungen)* ist erfolgt.

Hygienische Anforderungen

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten.
- Eine Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch verschiedene Personen ist nur in wenigen Fällen zulässig *(siehe dazu Details in der PSA-V)* und nur dann, wenn dies gesundheitlich und hygienisch unbedenklich ist bzw. Maßnahmen zur Hygiene getroffen sind.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben erforderlichenfalls geeignete Behältnisse für die Aufbewahrung beizustellen (z.B. für Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Gehörschutz) und Lagerplätze festzulegen.

Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Gegen welche Gefahren (Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren) schützt die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bei zweckentsprechender Verwendung.
- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei allenfalls, trotz der PSA, weiterbestehenden Restrisiken.
- Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein Auszug der auf die persönliche Schutzausrüstung bezogenen Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes zur Verfügung zu stellen.

Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Bestimmungsgemäße Benutzung der PSA
- Richtige Lagerung der PSA vor der ersten Verwendung
- Richtige Aufbewahrung der PSA zwischen den einzelnen Verwendungen
- Festgelegte Aufbewahrungsplätze
- Reinigung und Pflege der PSA
- Sachgerechte Entsorgung der PSA (z.B. kontaminierte Handschuhe)
- Erkennen von Beschädigungen und Mängeln und dafür festgelegte Maßnahmen
- Sonstige Maßnahmen, die bei der Verwendung der PSA zu treffen sind.

Für die Information und Unterweisung sind die Angaben der Herstellerinnen und Hersteller (Verwenderinformation!) zu beachten.
Die Information und Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor der erstmaligen Verwendung und dann wiederkehrend (Regelfall: jährlich) durchzuführen. Für bestimmte PSA sind Schulungen und Übungen erforderlich (z.B. PSA gegen Absturz, Isolier-Atemschutzgeräte).

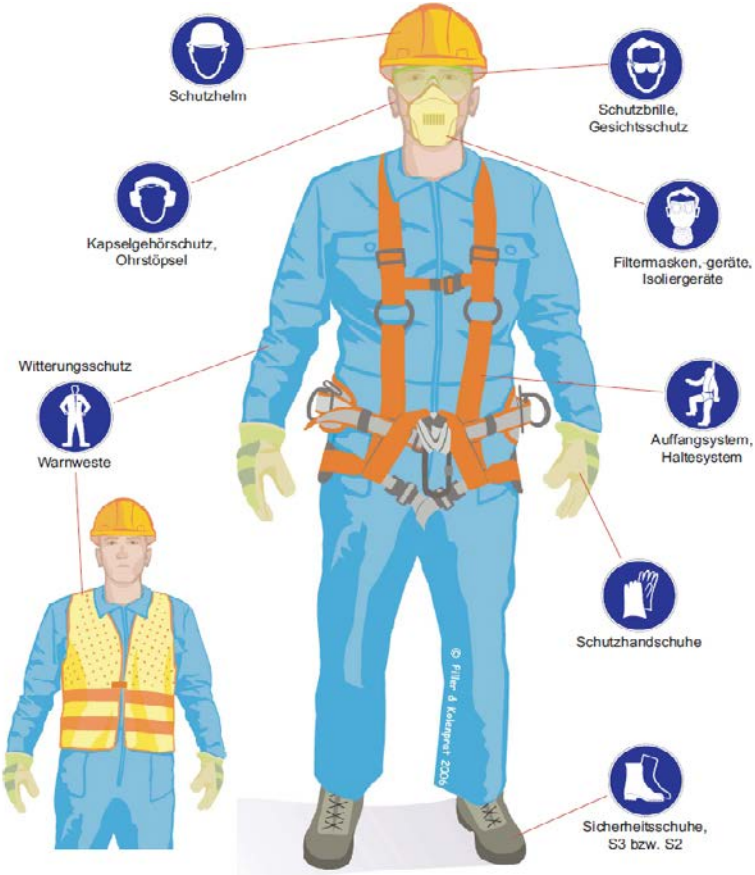

Bild: Beispiele typischer PSA für Bauarbeiten

Häufigste Gefahren und erforderliche PSA

Fuß- und Beinschutz **Bei allen Bauarbeiten während der Rohbauphase des Hochbaues (Rohbauarbeiten), bei Ausbauarbeiten, bei Montagearbeiten, bei Tiefbauarbeiten und Abbrucharbeiten**	
Gefahren 	• Anstoßen an Gegenstände • Einklemmen • umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände • Hineintreten oder Hineinknien in spitze oder scharfe Gegenstände • Kontakt mit heißen (z.B. Asphaltierungsarbeiten) oder kalten Oberflächen und Medien • chemische Gefahren • Arbeiten in länger andauernder kniender Haltung • Witterung, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe • starke Verunreinigungen • Ausrutschen auf geneigten oder rutschigen Untergründen (z.B. bei Dacharbeiten)

Kopfschutz **Bauarbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, bei Abbrucharbeiten, bei Arbeiten in Gruben und Künetten, Arbeiten im Bereich von Bauaufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln**	
Gefahren 	• herabfallende Gegenstände • Anstoßen an Gegenstände • pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände • Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien • optische Strahlung • Witterung, Hitze, Kälte, Nässe

Schutzkleidung **Bei Bauarbeiten im Freien, bei Nässe und bei Arbeiten während der kalten Jahreszeit sowie bei intensiver Sonneneinstrahlung, bei Bauarbeiten auf oder in der Nähe von Straßen mit Fahrzeugverkehr und im Bereich von Eisenbahnanlagen sowie für Einweiser und Anschläger im Kranbetrieb**	
Gefahren 	• Witterung, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe • Gefahren bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich innerbetrieblichen Fahrverkehrs • starke Verunreinigungen • optische Strahlung

Augenschutz, Gesichtsschutz **Bei Dacharbeiten, bei Stemm- und Bohrarbeiten, bei Arbeiten mit Handtrennschleifmaschinen, bei Arbeiten mit hohem Staubanfall, beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen**	
Gefahren 	• Fremdkörper und Festkörper, wie Stäube, Späne, Splitter oder Körner • chemische Gefahren • optische Strahlung • elektrische Gefahren, wie Lichtbögen, Verblitzen

Gehörschutz **Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von Arbeitsmitteln mit gehörgefährdendem Lärm**	
Gefahren 	• Expositionsgrenzen LA,EX,8 h > 85 dB bzw. LC,peak > 137 dB

Absturz, Versinken, Ertrinken **Bei Arbeiten ohne kollektive Schutzmaßnahmen auf erhöhten Standplätzen, (> 2m) und Dächern (> 3m) und bei Arbeiten an oder über Gewässern (> 0m), bei Arbeiten auf geneigten Flächen > 45°, bei Verwendung von Zugangs- und Positionierungssystemen**	
Gefahren 	• Gefahr des Abstürzens • Gefahr des Versinkens oder • Gefahr des Ertrinkens

Atemschutz **Bei Arbeiten in mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen verunreinigter Luft (Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube) und in Bereichen ohne ausreichendem Sauerstoffgehalt**	
Gefahren 	• Bei Gefahr des Einatmens von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen zumindest bei Stoffen mit MAK-oder TRK-Werten. • Bei zu geringem Sauerstoffgehalt (unter 15 Vol%).

Handschutz **Arbeiten mit scharfkantigen, spitzen und rauen Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen. Schneiden, Sägen, Arbeiten mit festen und flüssigen Chemikalien. Arbeiten bei schlechter Witterung.**	
Gefahren 	• Mechanische Gefahren • Anstoßen an Gegenständen • Hineingreifen in spitze oder scharfe Gegenstände • Gegenständen mit abrasiver Wirkung • chemische Gefahren durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, insbesondere hautschädigende oder hautgängige Arbeitsstoffe • Vibration • starke Verunreinigungen • Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung

Hautschutz **Arbeiten mit Laugen, Zement, Kalk, Lösemittel, Kleber, Lacke, Epoxidharze, Trennmittel, Arbeiten unter Hitze/Kälte, UV-Strahlung, Feucht-/Nassarbeit, Arbeiten mit Werkzeugen, Ziegel, Pfosten ...**	
Gefahren 	• chemische Gefahren • Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung • mechanische Belastungen

Rechtsgrundlagen

§§ 69 und 70 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne